

Begründung:

Die derzeit geltende Vergnügungssteuersatzung aus dem Jahr 2006 sieht für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit die Besteuerung nach dem Einspielergebnis vor. Jedoch kann von den Geräteaufstellern beantragt werden, dass die Besteuerung pauschal nach der Anzahl der Geräte unabhängig vom Einspielergebnis vorgenommen wird.

Die Rechtsprechung der letzten Jahre (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvL 8/05 v. 04.02.2009, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 9 CN 1/09 v. 09.06.2010) verbietet nunmehr die Anwendung der Pauschalbesteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit. Die Gerichte sehen in der pauschalen Besteuerung eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. Geräte mit hohem Einspielergebnis würden genau so besteuert wie solche mit geringem Einspielergebnis. Insofern würde Ungleiches gleich behandelt, was dem Art. 3 des Grundgesetzes (GG) über die Gleichheit vor dem Gesetz widerspreche.

Aus diesem Grund ist der § 7 der Satzung vom 21.09.2006 über die Möglichkeit der Beantragung der pauschalen Besteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit rechtswidrig und muss gestrichen werden.

Eine Differenzierung der Steuersätze nach dem Aufstellungsort (Spielhalle/ Gaststätte) begegnet keinen Bedenken und verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts 8 B 46/93 v. 07.07.1993).

Da im Fall der Aufstellung der Spielgeräte in Gaststätten von einer schlechteren Ertragslage als bei der Aufstellung in Spielhallen auszugehen ist, wird mit der Neufassung des § 5 Abs. 1 der Satzung vorgeschlagen, den Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten von derzeit 10 v. H auf 8 v. H. zu senken.

Nachfolgend sind Beispiele aufgeführt, die den Umsätzen in Schwedt/Oder, die der Verwaltung bekannt sind, nahe kommen. Aufgrund § 30 Abgabenordnung (Steuergeheimnis) können konkrete Umsatzzahlen nicht benannt werden. Das jeweils ausgewiesene "Spielgerät D" stellt den Durchschnitt der bekannten Umsätze/Einspielergebnisse dar.

Spielhallen

Beispiel (Monat/Gerät):

	Pauschsteuer	Einspielergebnis	10 v. H.	Differenz zur Pauschsteuer
Spielgerät A	140 €	950 €	95 €	./ 45 €
Spielgerät B	140 €	1.800 €	180 €	+ 40 €
Spielgerät C	140 €	1.200 €	120 €	./ 20 €
Spielgerät D	140 €	1.360 €	136 €	./ 4 €

Gaststätten

In den Gaststätten der Stadt stehen zurzeit 9 Automaten mit Gewinnmöglichkeit, davon wird ein Gerät nach dem Einspielergebnis besteuert.

Beispiel (Monat/Gerät):

	Pauschsteuer	Einspielergebnis	8 v. H.	Differenz zur Pauschsteuer
Spielgerät A	45 €	375 €	30,00 €	./ 15,00 €
Spielgerät B	45 €	310 €	24,80 €	./ 20,20 €
Spielgerät C	45 €	600 €	48,00 €	+ 3,00 €
Spielgerät D	45 €	570 €	45,60 €	+ 0,60 €

Wie im o. g. Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts begründet, kann auch für die aufgestellten Geräte in Schwedt/Oder bestätigt werden, dass es gravierende Umsatzenschwankungen zeitlich wie auch örtlich gibt, soweit dies der Verwaltung durch die Automatenaufsteller bekannt gemacht wurde.

Aus diesen und den vorgenannten Gründen wird die vorliegende Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder - 1. Änderung

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 23. Februar 2012 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder - 1. Änderung beschlossen:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach

- § 2 Nr. 1 a beträgt pro Apparat und Monat 10 v. H. des Einspielergebnisses und
- § 2 Nr. 1 b beträgt pro Apparat und Monat 8 v. H. des Einspielergebnisses.

§ 2

Der § 7 wird gestrichen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Schwedt/Oder,.....

Polzehl
Bürgermeister